

## Synopse - Verordnung über den Verkehr mit Taxen in der Stadtgemeinde Bremen

Gültige Fassung von 2001	Entwurf Neufassung	Vorschlag der IG Bremer Taxifahrer
<b><u>§ 1 Geltungsbereich</u></b>	<b><u>§ 1 Geltungsbereich und Beförderungspflicht</u></b>	<b><u>§ 1 Geltungsbereich und Beförderungspflicht</u></b>
Die Taxenordnung gilt für den Verkehr mit Taxen innerhalb des Stadtgebietes Bremen mit Ausnahme des stadtbremischen Überseehafengebietes Bremerhaven, für das die Bremerhavener Taxenordnung in der jeweils geltenden Fassung Anwendung findet.	(1) Diese Verordnung gilt für den Verkehr mit Taxen innerhalb der Stadtgemeinde Bremen, soweit Satz 2 nicht anderes bestimmt. Im stadtbremischen Überseehafengebiet Bremerhaven ist die Verordnung über den Verkehr mit Taxen in der Stadtgemeinde Bremerhaven anzuwenden.	(Übernahme des Entwurfes)
	(2) Innerhalb des Pflichtfahrgebietes besteht Beförderungspflicht. Auch Kurzfahrten sind durchzuführen. § 13 der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrtunternehmen im Personenverkehr bleibt unberührt.	(Übernahme des Entwurfes) (Vorschlag zur Einfügung einer Bußgeldvorschrift, s. u.)
	(3) Ein schwer behinderter Mensch, in dessen Ausweis die Berechtigung zur Mitnahme einer Begleitperson nachgewiesen ist, darf einen Blinden- oder Assistenzhund mitnehmen.	(Übernahme des Entwurfes)
<b><u>§ 2 Bereitstellen von Taxen</u></b>	<b><u>§ 2 Bereithalten von Taxen</u></b>	<b><u>§ 2 Bereithalten von Taxen</u></b>
(1) Bereitstellen im Sinne dieser Vorschrift ist das Aufstellen unbestellter, dienstbereiter Taxen.	(1) (keine Änderung)	(1) (Übernahme)
(2) Taxen dürfen nur auf den nach Zeichen 229 der Straßenverkehrsordnung gekennzeichneten Taxenständen bereitgestellt werden. Für das Bereitstellen von Taxen außerhalb der Taxenstände ist die Erlaubnis der Ortspolizeibehörde einzuholen.	(2) (keine Änderung)	(2) Taxen dürfen nur auf den nach Zeichen 229 der Straßenverkehrsordnung gekennzeichneten Taxenständen bereitgestellt werden. Für das Bereitstellen von Taxen außerhalb der Taxenstände <u>während der Zeit von 6:00 bis 22:00</u> ist die Erlaubnis der Ortspolizeibehörde einzuholen.
		(3) In der Zeit von 22:00 bis 6:00 dürfen Taxen bei einem erheblichen Bedarf an Beförderungsleistung auch außerhalb der Taxenstände bereitgehalten werden, sofern die Verkehrs- u. a. Vorschriften

		dabei beachtet werden, und sofern der nächste reguläre Taxiplatz mindestens 100 m weit entfernt ist. Diese Erlaubnis gilt nicht für den Bereich zwischen Osterdeich und Hamburger Straße sowie für das Gelände des Weserstadions. Die Genehmigungsbehörde sowie die Polizei kann an bestimmten Stellen das Bereitstellen in begründeten Fällen untersagen.
(3) Während der Bereitstellung hat sich der Fahrer der Taxe m Fahrzeug oder n der Nähe des Fahrzeuges aufzuhalten.	(3) Die FahrerIn oder der Fahrer der Taxe hat sich während des Bereithaltens der Taxe im Fahrzeug oder in der Nähe des Fahrzeuges aufzuhalten.	(3) Die FahrerIn oder der Fahrer der Taxe hat sich während des Bereithaltens der Taxe im Fahrzeug oder in der Nähe des Fahrzeuges aufzuhalten.
(4) Taxenstände denen nur der Bereitstellung und dürfen nicht as Parkplätze benutzt werden	(entfallen)	(Übernahme des Entwurfes)
<b>§ 3 Benutzung von Taxenständen</b>	<b>§ 3 Benutzung von Taxenständen</b>	<b>§ 3 Benutzung von Taxenständen</b>
Voraussetzung für die Benutzung von Taxenständen ist, daß der Unternehmer seinen Betriebsitz in der Stadtgemeinde Bremen hat.	(keine Änderung)	(Übernahme des Entwurfes)
<b>§ 4 Ordnung auf Taxenständen</b>	<b>§ 4 Ordnung auf Taxenständen</b>	<b>§ 4 Ordnung auf Taxenständen</b>
(1) Die Taxen sind in der Reihenfolge ihrer Ankunft auf den Taxenständen bereitzustellen und ständig fahrbereit zu halten. Verläßt eine Taxe den Taxenstand, so haben die nachfolgenden Taxen unverzüglich aufzurücken.	(keine Änderung)	(Übernahme)
(2) Erhält der Fahrer einer Taxe, die nicht an erster Stelle steht, einen Fahrauftrag, so ist dem Fahrer dieses Fahrzeuges die ungehinderte Abfahrt zu ermöglichen.	(keine Änderung)	(Übernahme)
(3) Taxen dürfen auf den Taxenständen nicht instandgesetzt oder gewaschen werden.	(keine Änderung)	(Übernahme)
(4) Der Straßenreinigung muß Gelegenheitgegeben werden, die Taxenstände zu reinigen. Auf Verlangen der Straßenreinigung sind die Taxenstände zu räumen.	(keine Änderung)	(Übernahme)
		(5) Dem Fahrgast steht die Wahl der Taxe generell frei. Wählt ein Fahrgast eine andere als die erste

		Taxe an einem Taxiplatz, so ist der Taxe die ungehinderte Abfahrt zu ermöglichen.
		(6) Den Taxifahrern ist das Ansprechen und Anlocken von Passanten, um einen Fahrauftrag zu erhalten, untersagt.
<b>§ 5 Unterscheidungsmerkmale</b>	<b>(entfällt)</b>	<b>(entfällt)</b>
Die Genehmigungsbehörde kann den Taxenzentralen Unterscheidungsmerkmale in Form von 60 mm großen Farbpunkten zuteilen. Die Unterscheidungsmerkmale sind in der Mitte der Oberkante der Frontscheibe und in der Mitte der Oberkante der Heckscheibe von innen mit Sichtwirkung nach außen anzubringen.	(entfällt)	(entfällt)
	<b>§ 5 Dienstbetrieb</b>	<b>§ 5 Dienstbetrieb</b>
	(1) Die Taxen sind außen und innen in einem sauberen und ansehnlichen Zustand zu halten. Sie sind für die Aufnahme von Fahrgästen gut belüftet bereitzustellen. In Taxen darf nach § 1 Absatz 1 Nummer 2 des Bundesnichtraucher-schutzgesetzes nicht geraucht werden.	(Übernahme)
	(2) Innere oder äußere Beschädigungen des Fahrzeuges sind unverzüglich zu beheben.	(Übernahme)
	(3) Der Fahrdienst ist in sauberer und ordentlicher Kleidung durchzuführen.	(Übernahme)
<b>§ 6 Ablehnung von Fahrten</b>	<b>(entfällt)</b>	<b>(entfällt)</b>
Fahrten, auch Kurzfahrten, dürfen vom Fahrer nicht abgelehnt werden. § 13 der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrtunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) vom 21. Juni 1975 (BGBl. I S. 1573) bleibt unberührt.	(entfällt , Einarbeitung in § 1 (2))	(entfällt, Einarbeitung in § 1 (2))
	<b>§ 6 Mitführen von Dokumenten</b>	<b>§ 6 Mitführen von Dokumenten</b>
	Wer eine Taxe führt, hat den Text dieser Verordnung und der Taxentarifverordnung der Stadtgemeinde Bremen in der jeweils geltenden Fassung mitzuführen. Dem Fahrgast ist auf Verlangen	(Übernahme)

	Einsicht zu gewähren.	
<b>§ 7 Dienstpläne</b>	<b>(entfällt)</b>	<b>§ 7 Dienstpläne</b>
(1) Das Bereitstellen und der Einsatz von Taxen können durch vom Fachverband aufgestellte Dienstpläne, die sich auf alle oder einzelne Taxenstände beziehen, geregelt werden. Die Dienstpläne sind der Genehmigungsbehörde zur Zustimmung vorzulegen. Änderungen bedürfen ebenfalls der Zustimmung.	(soll ersatzlos entfallen)	(1) Das Bereitstellen und der Einsatz von Taxen können durch vom Fachverband aufgestellte Dienstpläne, die sich auf alle oder einzelne Taxenstände beziehen, geregelt werden. Die Dienstpläne sind der Genehmigungsbehörde zur Zustimmung vorzulegen. Änderungen bedürfen ebenfalls der Zustimmung. Die Zustimmung des Dienstplans darf nur nach Vorheriger Anhörung der Fahrervertretungen bzw. Fachgewerkschaften erfolgen.
		(2) Die Dienstpläne sind aufgrund der festgestellten Nachfrage und im Sinne der Daseinsvorsorge unter Berücksichtigung insbesondere der Sozialvorschriften und wirtschaftlichen Erfordernisse aufzustellen.
(2) Die Genehmigungsbehörde kann vom Fachverband verlangen, daß ein Dienstplan aufgestellt wird oder ihn selbst aufstellen.	(soll ersatzlos entfallen)	(3) Die Genehmigungsbehörde kann vom Fachverband verlangen, dass ein Dienstplan aufgestellt wird oder ihn nach vorheriger Anhörung von Fahrervertretungen bzw. Fachgewerkschaften selbst aufstellen.
(3) Die Dienstpläne sind einzuhalten.	(soll ersatzlos entfallen)	(4) Die Dienstpläne sind einzuhalten.
	<b>§ 7 Ersatztaxen</b>	<b>§ 8 Ersatztaxen</b>
	(1) Wird eine Ersatztaxe länger als 72 Stunden eingesetzt, ist dies in die Genehmigungsurkunde und dem Auszug aus der Genehmigungsurkunde einzutragen. Die Aufsichtsbehörde kann für die Ersatztaxe eine Kopie der Zulassungsbescheinigung Teil 1, einen Nachweis über die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung als Taxe, eine Kopie der Eichbescheinigung des Fahrpreisanzeigers und eine Kopie des aktuellen Hauptuntersuchungsberichts nach § 29 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung und § 41 der Verordnung über den Betrieb von	(Übernahme)

	Kraftfahrtunternehmen im Personenverkehr anfordern.	
	(2) Die In- und Außerbetriebnahme einer Ersatztaxe für einen kürzeren als den in Absatz 1 genannten Zeitraum, ist zu dokumentieren. Die Dokumentation ist auf Verlangen der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Die Unterlagen sind durch die Unternehmerin oder den Unternehmer 5 Jahre aufzubewahren.	(Übernahme)
<b>§ 8 Sauberkeit der Taxe</b>	<b>(entfällt)</b>	<b>(entfällt)</b>
Die Taxen sind innen und außen in einem sauberen und ansehnlichen Zustand zu halten. Sie sind für die Aufnahme von Fahrgästen gut belüftet bereitzustellen.	(entfällt)	(entfällt, bereits berücksichtigt in § 5 (neu) „Dienstbetrieb“)
	<b>§ 8 Beförderungsentgelt</b>	<b>§ 9 Beförderungsentgelt</b>
	Die Taxentarifverordnung der Stadtgemeinde Bremen ist einzuhalten.	(Übernahme)
		<b>§ 10 Fundsachen</b>
		Fundsachen sind unverzüglich den zuständigen Taxenzentralen zu melden und bei Schichtende im Fundbüro der zuständigen Zentrale abzugeben
		<b>§ 11 Pflichtbelehrung</b>
		Der/die Taxiunternehmer/in ist verpflichtet, das bei ihm/ihr beschäftigte Fahrpersonal bei Einstellung und dann mindestens einmal im Jahr über die Pflichten der Fahrzeugführerin/des Fahrzeugführers nach dem PBefG, der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft), dieser Verordnung, der Stadtverordnung über Beförderungsentgelte sowie über Vorschriften und Maßnahmen zur Unfallverhütung zu belehren. Die Belehrung ist von der Unternehmerin/dem Unternehmer mit schriftlicher Bestätigung des Fahrpersonals aktenkundig zu machen.
		<b>§ 12 Anordnung zur Vorführung</b>
		Die zuständige Behörde kann die unverzügliche

		Vorführung einer Taxe bei der Behörde anordnen, wenn die Taxe wegen eines Verstoßes gegen das Personenbeförderungsgesetz oder gegen eine aufgrund dieses Gesetzes erlassene Rechtsverordnung beanstandet worden ist und festgestellt werden soll, ob der beanstandete Zustand behoben ist.
<b>§ 10 Ordnungswidrigkeiten</b>	<b>§ 9 Ordnungswidrigkeiten</b>	<b>§ 13 Ordnungswidrigkeiten</b>
Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 4 PBefG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Unternehmer oder Fahrer	(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Absatz 1 Nummer 4 des Personenbeförderungsgesetzes handelt, wer als Fahrerin oder als Fahrer sowie als Unternehmerin oder Unternehmer vorsätzlich oder fahrlässig	(1) (Übernahme)
	1. entgegen § 1 Absatz 2 Satz 2 Kurzfahrten nicht durchführt,	1. entgegen § 1 Absatz 2 Satz 2 Kurzfahrten nicht durchführt, (Mindestbuße 50,00 € bis zu 300,00 € im Wiederholungsfall; hälftig vom Fahrzeughalter zu zahlen)
	2. entgegen § 1 Absatz 3 die Mitnahme eines Blinden- oder Assistenzhundes ablehnt,	2. (Übernahme)
1. die Taxe auf anderen als den behördlich zugelassenen Taxenplätzen bereitstellt (§ 2 Abs. 2),	3. entgegen § 2 Absatz 2 eine Taxe außerhalb der Taxenstände bereithält,	3. zwischen 6:00 und 22:00 Uhr entgegen § 2 Absatz 2 eine Taxe außerhalb der Taxenstände bereithält,
		4. zwischen 22:00 und 6:00 entgegen § 2 Absatz 3 eine Taxe entgegen eines polizeilichen oder behördlichen Verbotes außerhalb der ausgewiesenen Taxenstände bereitstellt,
2. sich nicht während der Bereitstellung in der Taxe oder in der Nähe des Fahrzeuges aufhält (§ 2 Abs. 3);	4. entgegen § 2 Absatz 3 sich während des Bereithaltens der Taxe nicht im Fahrzeug oder in der Nähe des Fahrzeuges aufhält,	5. entgegen § 2 Absatz 3 sich während des Bereithaltens der Taxe nicht im Fahrzeug oder in der Nähe des Fahrzeuges aufhält und deswegen eine Fahrt nicht unmittelbar antreten kann oder andere behindert,
3. die Taxe zum Zwecke des Parkens auf den Taxenständen abstellt (§ 2 Abs. 4),	5. entgegen § 3 einen Taxenstand benutzt, obwohl das Unternehmen keinen Betriebssitz in Bremen hat,	6. (Übernahme des Entwurfs)
4. die Taxe nicht in der Reihenfolge der Ankunft auf den Taxenständen bereitstellt oder nicht	6. entgegen § 4 Absatz 1 die Taxe nicht in der Reihenfolge ihrer Ankunft auf den Taxenständen	7. (Übernahme)

nachrückt (§ 4 Abs. 1),	bereitstellt oder nicht nachrückt,	
5. einen Fahrer an der Abfahrt vom Taxenstand hindert (§ 4 Abs. 2),	7. entgegen § 4 Absatz 2 einen Fahrer oder eine Fahrerin an der Abfahrt vom Taxenstand hindert,	8. (Übernahme)
6. seine Taxe auf einem Taxenstand instandsetzt oder wäscht (§ 4 Abs. 3),	8. entgegen § 4 Absatz 3 eine Taxe auf einem Taxenstand instand setzt oder wäscht,	9. (Übernahme)
7. sich weigert, den Taxenstand zwecks Reinigung durch die Stadtreinigung zu räumen (§ 4 Abs. 4),	9. entgegen § 4 Absatz 4 sich weigert, den Taxenstand zwecks Reinigung durch die Straßenreinigung zu räumen,	10. (Übernahme)
8. die Taxe nicht mit dem entsprechenden Farbpunkt als Unterscheidungsmerkmal ausstattet (§ 5),	10. entgegen § 5 Absatz 1 die Taxe nicht in einem sauberen und ansehnlichen Zustand hält,	11. als Fahrzeughalter entgegen § 5 Absatz 1 die Taxe nicht in einem technisch einwandfreien, sauberen und ansehnlichen Zustand hält (Bußgeld für den Fahrzeughalter 20 bis 200 € im Wiederholungsfall)
9. es ablehnt, eine Fahrt durchzuführen (§ 6),	11. entgegen § 5 Absatz 2 innere oder äußere Beschädigungen nicht unverzüglich behebt,	12. als Fahrzeughalter entgegen § 5 Absatz 2 innere oder äußere Beschädigungen nicht unverzüglich behebt (Bußgeld für den Fahrzeughalter 20 bis 200 € im Wiederholungsfall),
	12. entgegen § 5 Absatz 3 den Fahrdienst nicht in sauberer und ordentlicher Kleidung durchführt,	13. (Übernahme)
	13. entgegen § 6 nicht den Text dieser Verordnung und der Taxentarifordnung mitführt,	14. entgegen § 6 nicht den Text dieser Verordnung und der Taxentarifordnung mitführt, (hälftige Teilung des Bußgeldes)
10. Dienstpläne nicht einhält (§ 7 Abs. 3),	(entfällt)	15. entgegen § 7 Absatz 4 als Fahrzeughalter Dienstpläne nicht einhält,
11. während der Fahrgastbeförderung das Sprech- und Rundfunkgerät so laut einschaltet, daß der Fahrgast gestört wird (§ 9).	14. entgegen § 7 Absatz 1 eine Ersatztaxe länger als 72 Stunden einsetzt, ohne sie in die Genehmigungsurkunde eintragen zu lassen,	16. entgegen § 8 Absatz 1 als Fahrzeughalter eine Ersatztaxe länger als 72 Stunden einsetzt, ohne sie in die Genehmigungsurkunde eintragen zu lassen,
	15. entgegen § 7 Absatz 1 Satz 2 die Unterlagen trotz Anforderung der Aufsichtsbehörde nicht vorlegt,	17. entgegen § 8 Absatz 1 Satz 2 als Fahrzeughalter die Unterlagen trotz Anforderung der Aufsichtsbehörde nicht vorlegt,
	16. entgegen § 7 Absatz 2 keine Dokumentation führt,	18. entgegen § 8 Absatz 2 als Fahrzeughalter keine Dokumentation führt,
	17. entgegen § 7 Absatz 2 Satz 3 die Unterlagen nicht mindestens 5 Jahre aufbewahrt.	19. entgegen § 8 Absatz 2 Satz 3 als Fahrzeughalter die Unterlagen nicht mindestens 5 Jahre aufbewahrt.
		20. entgegen § 10 als Fahrer/-in Fundsachen nicht

		meldet und Wertfundsachen einbehält,
		21. entgegen § 11 als Fahrzeughalter die Pflichtbelehrung nicht jährlich durchführt oder die Dokumentation darüber nicht vorweisen kann (50 bis 500 €Geldbuße für den Fahrzeughalter),
		22. entgegen § 12 als Fahrzeughalter der Aufforderung zur Vorführung der Taxe nicht unverzüglich nachkommt.
	(2) Sachlich zuständige Verwaltungsbehörde ist der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr.	(2) (Übernahme des Entwurfs)